

**Zeitschrift:** Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins  
**Herausgeber:** Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke  
**Band:** 37 (1946)  
**Heft:** 19

**Artikel:** Das Expropriationsrecht zugunsten der Inhaber elektrischer Anlagen  
**Autor:** Wettstein, B.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1061128>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bei Apparaten, die das Wasch- und Spülwasser während des Reinigungsprozesses mehrmals verwenden, sollte eine Einrichtung (Filter) vorgesehen werden, welche grössere Speisereste zurückhält, damit diese nicht wiederholt auf das zu reinigende Geschirr geschleudert werden.

Der Selbstreinigung des Apparates ist volle Aufmerksamkeit zu schenken. Einer Lösung, bei welcher sich die Maschine nach dem Waschprozess im Leerlauf selbst reinigt, ist unbedingt der Vorzug zu geben.

Mit diesen Angaben wollte die Unterkommission B der Schweizerischen Elektrowärme-Kommission der einschlägigen Apparatebau-Industrie einige Richtlinien geben, die für die Konstruktion einer geeigneten Haushalt-Geschirrabwaschmaschine nützlich sein können. Zu weiteren Auskünften steht das Sekretariat dieser Kommission, die Gemeinsame Geschäftsstelle des SEV und VSE, Seefeldstrasse 301, Zürich 8, jederzeit gerne zur Verfügung.

## Das Expropriationsrecht zugunsten der Inhaber elektrischer Anlagen

Von B. Wettstein, Zürich

351.712.5

*Der Autor berichtet über einen neuesten Entscheid des Bundesrates<sup>1)</sup> über das Expropriationsrecht zugunsten elektrischer Anlagen, durch welchen die bisherige Praxis bestätigt und der Standpunkt der obersten Behörde für Enteignungsangelegenheiten in verschiedener Beziehung ergänzt wird.*

*L'auteur expose l'une des dernières décisions du Conseil fédéral concernant le droit d'expropriation en faveur d'installations électriques. Cette décision confirme la pratique usuelle et précise le point de vue de la plus haute autorité compétente pour les questions d'expropriation.*

Die grosszügige Entwicklung der elektrischen Verteilnetze in der Schweiz wäre im bisherigen Umfang unmöglich gewesen, wenn den Unternehmern nicht der Anspruch auf zwangsweise Erwerb entgegenstehender Rechte zur Seite gestanden hätte. Es war allerdings zunächst nicht zu erwarten, dass für die Erstellung *jeder Art* elektrischer Leitungen das Enteignungsrecht zuerkannt werde. Bekanntlich ist der zwangsweise Erwerb privater Rechte nur «im öffentlichen Interesse» zulässig<sup>2)</sup>. Dass diese Voraussetzung zum Beispiel immer dann gegeben ist, wenn es sich um den Bau wichtiger Durchgangsstrassen oder Eisenbahnlinien handelt, ist nicht streitig. In gleicher Weise wird man das Expropriationsrecht für den Bau elektrischer Anlagen verleihen dürfen, wenn diese für die Versorgung der Bevölkerung oder der Industrie erforderlich sind. Dagegen erscheint es schon fraglich, ob «ein öffentliches Interesse» zum Beispiel beim Bau lokaler Bergbahnen oder elektrischer Exportleitungen gegeben ist<sup>3)</sup>. Der Begriff des öffentlichen Inter-

esses lässt sich eben nicht in eine für alle Rechtsgebiete gültige Formel fassen. Für die Enteignung zugunsten elektrischer Anlagen hat sich jedenfalls im Laufe der Zeit eine weite Auslegung dieses Begriffes durchgesetzt. Schon im Jahre 1905 hat der Bundesrat dazu erklärt<sup>4)</sup>, das Elektrizitätsgesetz habe den Zweck, die Entstehung elektrischer Anlagen als im allgemeinen öffentlichen Interesse liegend zu erleichtern. Vom Rechte des Bundes, das Enteignungsrecht zu verleihen, sei deshalb ausgiebig Gebrauch zu machen. Als im öffentlichen Interesse liegend wurde zum Beispiel die Erstellung von Doppelleitungen<sup>5)</sup> zur Sicherstellung eines Versorgungsgebietes oder der Bau von Verbindungsanlagen für den Energieaustausch unter einzelnen Werken<sup>6)</sup> betrachtet. Das Expropriationsrecht soll also immer dann gewährt werden, wenn damit der wirtschaftlich richtige Ausbau von Verteilanlagen sichergestellt wird. Für den Entscheid des Bundesrates sind somit auch Erwägungen volkswirtschaftlicher Natur massgebend, worin offensichtlich eine sehr extensive Auslegung des Begriffes «öffentliches Interesse» zu erblicken ist.

<sup>1)</sup> Entscheid des schweiz. Bundesrates vom 12. Juli 1946 in Sachen der A.-G. für Steinindustrie gegen den Kt. Unterwalden, nid dem Wald.

<sup>2)</sup> Art. 1 des Bundesgesetzes über die Enteignung, vom 20. Juni 1930, lautet:

Das Enteignungsrecht kann geltend gemacht werden für Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils des Landes liegen, sowie für andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke, sofern sie durch ein Bundesgesetz anerkannt sind. — Das Enteignungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn und soweit es zur Erreichung des Zwecks notwendig ist.

ferner Elektrizitätsgesetz Art. 43:

Den Eigentümern von elektrischen Starkstromanlagen und den Bezüglern von elektrischer Energie kann der Bundesrat das Recht der Expropriation für die Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie sowie für die Erstellung der zu deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Expropriation und den besondern Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gewähren.

<sup>3)</sup> BGE Bd. 51(1925), I, Nr. 3, S. 263 ff.; Bundesblatt Bd. 77(1925), II, Nr. 34, S. 781...795. Vgl. zu diesem ganzen Fragenkomplex die umfassende Darstellung von Margrit Bugmann: Die Enteignung für die Fortleitung und Verteilung elektr. Energie. Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 1943, Nr. 94.

Stehen sich die Interessen eines privaten und eines öffentlichen Werkes gegenüber, so ist nicht schon von vornherein ein Vorrecht des letztgenannten anzunehmen. Den öffentlichen Interessen kann ebensogut durch ein privates Werk gedient werden. Im Zweifel ist einem bestehenden Werk gegenüber einem erst zu erstellenden der Vorzug zu geben<sup>7)</sup>.

Zur Anwendung dieser Grundsätze bot sich Gelegenheit im Expropriationsbegehren der A.-G. für Steinindustrie Rozloch gegen den Kanton Nidwalden. Die A.-G. besitzt in Rozloch seit Jahrzehnten ein in sich abgeschlossenes Verteilnetz, durch welches in der Hauptsache eigene Konsumstellen beliefert werden. Als der Kanton Nidwalden im Jahre 1934 die Selbstversorgung des Kantonsgebietes mit elektrischer Energie übernahm und das sogenannte

<sup>4)</sup> Schweiz. Bundesbl., Bd. 57(1905), I, S. 454 ff.

<sup>5)</sup> Verw.-Entsch. d. Bundesrates, Bd. 1935, Nr. 179.

<sup>6)</sup> Bundesratsbeschluss vom 28. Juli 1937.

<sup>7)</sup> Hess, F.: Das Enteignungsrecht des Bundes. Bern, 1935. S. 389, Note 17: Gutachten der eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen in Sachen Bannalpwerk vom 15. Februar 1935.

faktische Monopol einführt, sollte auch die Belieferung des Rozlochnetzes an das Kantonswerk übergehen. Die rechtliche Grundlage für diese Massnahme sah die Kantonsregierung im faktischen Monopol und der kantonalen Strassenverordnung vom 29. Dezember 1900<sup>8)</sup>. Das Gesetz über die Einführung des faktischen Monopoles erklärt die Versorgung des Kantonsgebietes mit elektrischer Energie zur Staatsaufgabe und reserviert das Recht zur Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für die Erstellung elektrischer Leitungen dem Kantonswerk. Die Strassenverordnung schreibt vor, dass für die Anbringung von Leitungen über öffentlichen Grund und Boden besondere Bewilligungen einzuholen seien. Bei der Erstellung des Zuleitungs- und Verteilnetzes der A.-G. für Steinindustrie Rozloch waren seinerzeit nie derartige Bewilligungen erteilt worden, weil — wie der Regierungsrat selbst erklärte — die Verordnung von 1900 in Vergessenheit geraten war. Die nachträgliche Erteilung der Ueberführungsbewilligungen wurde nun vom Kanton verweigert oder an unannehmbare Bedingungen geknüpft, in der offenkundigen Absicht, dem Verteilnetz der A.-G. für Steinindustrie Rozloch die rechtliche Grundlage zu entziehen und es dem kantonalen Elektrizitätswerk einzuverleihen. Gleichzeitig sollte die Verbindung der Rozlocher Anlagen mit andern Werken (EW Kerns und EW Luzern-Engelberg [EWLE]) aufgehoben werden, weil darin angeblich eine Beeinträchtigung des kantonalen Absatzgebietes liege. Die A.-G. für Steinindustrie Rozloch sah ihrerseits im Vorgehen des Kantons eine Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit und verlangte Zusprechung der fehlenden Ueberführungsrechte auf dem Expropriationswege. Das Verfahren wurde zunächst sistiert bis zur Erledigung der Zivilklage, durch welche die Expropriantin beim Bundesgericht die Feststellung ihrer Rechte verlangte. Nach Erledigung des Zivilprozesses blieben noch 19 Ueberführungen übrig, deren Rechtsgrundlage vom Kanton weiterhin in Zweifel gezogen wurde, und die für die Versorgung des Unternehmens unentbehrlich waren.

Für den Entscheid des Bundesrates stand die Frage im Vordergrund, ob ein öffentliches Interesse an der zwangsweisen Erteilung der Ueberleitungsrechte vorliege und ob insbesondere der Expropriantin auch *gegen den Kanton* das Enteignungsrecht verliehen werden könne. Der Bundesrat hat den schon erwähnten Grundsatz bestätigt, wonach einem öffentlichen Werk keine Vorzugsstellung gegenüber privaten Werken zukomme, und dass grundsätzlich ein bestehendes Werk den Vortritt habe. Sodann wurde die Frage des öffentlichen Interesses zugunsten der Expropriantin entschieden. Dabei waren folgende Erwägungen massgebend: Die Anlage der Expropriantin ist eine Einzelanlage, die in der Hauptsache auf eigenem Grund und Boden eigene Konsumstellen beliefert. Sie ist also kein Unternehmen, das Energie an Dritte abgibt. Wird eine solche Einzelanlage von einer öffentlichen

Strasse durchquert, so darf deswegen dem Unternehmer nicht verweigert werden, alle seine Grundstücke selbst mit elektrischer Energie zu versorgen. Wollte man umgekehrt einen Dritten zur Stromlieferung an diese einzelnen Konsumstellen zulassen — im vorliegenden Fall das Kantonswerk —, so könnte dies wiederum nicht ohne Einwilligung des Unternehmers geschehen, dessen Grund und Boden hierfür beansprucht werden müsste. Ein allfälliger Widerstand des Unternehmers müsste durch Verleihung des Enteignungsrechtes gebrochen werden, und zwar in weit grösserem Umfange, als dies heute für den Unternehmer nötig ist. Darin läge ein Widerspruch zum Grundsatz des Expropriationsrechtes, dass der zwangsmässige Eingriff auf das geringste Mass zu beschränken ist. Das Eindringen des Kantonswerkes in das Verteilnetz der Expropriantin wäre wirtschaftlich als verfehlt zu betrachten. Es ist also im vorliegenden Falle richtig, dem Privatunternehmer das Enteignungsrecht gegen den Kanton zu verleihen.

Das öffentliche Interesse am Weiterbestand der Ueberleitungen der Expropriantin ergibt sich aber auch aus folgenden Tatsachen: Die in Frage stehenden Leitungen dienen neben der Versorgung des Verteilnetzes Rozloch auch dem Energieaustausch zwischen der Expropriantin, dem EW Luzern-Engelberg und dem EW Kerns. Dieser Zusammenschluss hat sich in Fällen von Störungen wiederholt bewährt, und das Kantonswerk selbst hat daraus schon Nutzen gezogen. Zudem ermöglichen diese Verbindungsleitungen der Expropriantin den Verkauf ihrer Ueberschussenergie an das EWLE. Die drei zusammengeschlossenen Werke liegen nun in drei verschiedenen Kantonen, so dass ihr Energieaustausch — vom nidwaldischen Standpunkt aus gesehen — als Energie-Export, Energie-Import und als Energie-Transit aufgefasst wird<sup>9)</sup>. Der Bundesrat hat nun erklärt, es müsse vom energiewirtschaftlichen Standpunkt aus verlangt werden, dass jedes der Allgemeinheit dienende Werk über Reserveanschlüsse verfüge, damit es Energie von einem benachbarten Werk beziehen könne. Es müsse sogar verlangt werden, dass zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung zwei Reserveanschlüsse bestehen. Der Grundsatz der Freizügigkeit auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft fordere, dass kein Kanton die Energiedurchfuhr durch sein Gebiet soll verhindern können. Seine eigenen öffentlichen Interessen werden durch einen solchen Energietransit in keiner Weise verletzt, wenn die Transitleitungen sein öffentliches Eigentum möglichst schonen.

Auf Grund dieser Erwägungen sind der A.-G. für Steinindustrie Rozloch die Rechte für alle Ueberleitungen in ihrem engeren Absatzgebiet auf dem Enteignungswege für unbegrenzte Dauer zugesprochen worden.

Mit dem Entscheid des Bundesrates vom 12. Juli 1946 dürften die Auseinandersetzungen der im Kan-

<sup>9)</sup> vgl. auch: *Wettstein, B.*: Rechtliche Hindernisse des freien Energieverkehrs. Bull. SEV Bd. 36(1945), Nr. 9, S. 274...276. Entscheid des Bundesrates vom 20. Oktober 1944. Im Sinne von Art. 9 WRG sind Beschränkungen der Energieausfuhr aus einem Kanton verboten, sofern nicht öffentliche Interessen dieses Kantons im Spiele sind.

<sup>8)</sup> siehe *Wettstein, B.*: Durchleitungsrechte an öffentlichen Sachen. Wasser- u. Energiewirtsch. Bd. 35(1943), Nr. 10/11, S. 120...123, u. Nr. 12, S. 143...145.

ton Nidwalden noch bestehenden privaten Werke mit der Kantonsregierung zu einem gewissen Abschluss gekommen sein. Die Schuhfabrik A.-G. in Buochs hat ihr Verteilnetz im Dorf Buochs dem Kantonswerk abgetreten, wobei der Uebernahmepreis von einem gemeinsam bestellten Schiedsgericht ermittelt wurde. Der Weiterbestand der Anlagen der Bürgenstockbahn A.-G. und der A.-G. für Steinindustrie Rozloch, die fast ausschliesslich dem Eigenbedarf dienen, ist heute gewährleistet, aller-

dings erst nach Durchführung langwieriger Zivilprozesse und Enteignungsverfahren. Als Aktivum all dieser Auseinandersetzungen um das Kantonswerk von Nidwalden ist jedenfalls die Tatsache zu buchen, dass Bundesrat und Bundesgericht verschiedene Rechtsfragen zu behandeln hatten, deren grundsätzliche Abklärung auch für die Zukunft von Nutzen ist.

Adresse des Autors:

Dr. iur. B. Wettstein-Landolt, Rechtsanwalt, Talstr. 11, Zürich.

## Nachrichten- und Hochfrequenztechnik — Télécommunications et haute fréquence

### Die Telegraphen- und Telephon-Verwaltung der PTT im Jahre 1945 <sup>1)</sup>

351.817

Dem Jahrbuch 1945 der Schweizerischen Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung, enthaltend Geschäftsbericht, Jahresrechnungen und Statistik, entnehmen wir folgende Mitteilungen:

#### I. Verwaltung und Organisation

Bei der Generaldirektion wurde die Abteilung «Versuche und Forschung» (V) in die drei Sektionen «Uebertragungstechnik und Materialprüfung» (V1), «Niederfrequenztechnik» (V2) und «Hochfrequenztechnik» (V3) und die «Baumaterialien- und Werkstätteabteilung» (B) in die beiden Sektionen «Kommerzieller und technischer Dienst» (B1) und «Lagerverwaltung und Verrechnungsdienst» (B2) aufgeteilt.

Die Telephonämter *Bellinzona, Biel, Chur, Neuchâtel, Olten* und *Winterthur* wurden in den Rang von Telephondirektionen gehoben.

Für Telegraph, Telephon und Rundspruch waren 5834 (Vorjahr 5582) Arbeitskräfte tätig. Das Verwaltungspersonal ohne die Hilfskräfte betrug für die Telephondirektionen und die Telephonämter 833 (736).

#### II. Bau

##### A. Baudienst

**Bautätigkeit.** Wegen Materialmangels musste die Bautätigkeit weiterhin stark eingeschränkt werden. Die Regie beschäftigte 1681 (1589) Handwerker, von denen 488 (483) auf Linien- und Kabelbau, 819 (747) auf Zentralen- und Störungsdienst, 170 (161) auf Hausinstallationen und 204 (198) auf Material- und Transportdienst sowie zeitweilige Orthsilfskräfte entfallen. Die Ausgaben der Regie an produktiven Arbeitslöhnen betragen 11,0 (9,7) Millionen Franken. Mit Leitungsbauunternehmen sind 147 Bauverträge für oberirdische und 421 Verträge für unterirdische Anlagen mit einer Kostensumme von 4,5 Millionen Franken abgeschlossen worden. Dem privaten Installationsgewerbe wurden 81 % der Installationsarbeiten bei den Teilnehmern übertragen, mit einem Arbeitswert von rund 2 Millionen Franken. Die Zahl der Inhaber von Konzessionen zur Ausführung von Hausleitungen für staatliche Telephonanlagen beziffert sich auf 1002 (1004); davon besitzen 261 (247) die durch eine Prüfung erworbene Bewilligung für die Einrichtung grösserer Nebenstellenanlagen.

**Baubedarf.** Die Bewirtschaftung von Kupfer, Zinn, Zink und Aluminium fiel im Laufe des Jahres dahin. Auch in der Beschaffung von Eisen traten gewisse Erleichterungen ein. Dagegen sind die Versorgungsmöglichkeiten mit Blei, Gummi und Seide nicht besser geworden.

Die Teuerung ist weiter gestiegen. Sie betrug gegenüber 1939 beim Linienmaterial 80 %, bei den Apparaten 46 % und bei den Werkzeugen 65 %.

Der schweizerischen Wirtschaft sind aus den Materialkäufen rund 59,9 (39,4) Millionen Franken zugeflossen. Der Jahresumsatz belief sich auf 70,0 (47,3) Millionen Franken.

**Betriebsversuche und Laboratorien.** Auf den Gebieten der Kabeltechnik, der Telephonie, des Rundspruchs und der

Hochfrequenztechnik wurden 244 (234) physikalisch-technische Arbeiten ausgeführt. Die übliche Prüfung des gesamten Telephonie- und Linienmaterials erfolgte an 6,8 Millionen Apparaten und Apparatebestandteilen, ferner an 1840 km Draht und Kabel. 14 neue Fern- und Bezirkskabel wurden montiert, ausgeglichen und pupinisiert. Die Zahl der Spleissänderungen, Umpupinierungen, Fehlerbehebungen und Kontrollmessungen auf dem Fern- und Bezirkskabelnetz belief sich auf 215. Ueberdies wurden 54 Korrosions- und Streustrommessungen und verschiedene elektrische Drainagen durchgeführt. In 63 automatischen Zentralen wurden Abnahme- und Kontrollmessungen vorgenommen.

Daneben ist in den Laboratorien während des ganzen Jahres an zahlreichen Entwicklungs- und Forschungsaufgaben für die Telephonie, die Uebertragungstechnik und den Rundspruch gearbeitet worden.

Ferner wurden die Uebertragungsgrössen von Richtstrahlverbindungen auf Ultrakurzwellen untersucht und von der Höhenstation Chasseral Rundspruch-Uebertragungsversuche mit frequenzmodulierten Ultrakurzwellen gemacht.

**Starkstromkontrolle.** In Ausübung ihrer Kontrollpflicht hatte die Verwaltung 903 (693) Vorlagen für Hochspannungsanlagen und neue Niederspannungsnetze, 369 (305) Projektanzeigen für Aenderungen und Erweiterungen und 17 (11) Vorlagen von elektrischen Bahnen zu begutachten.

Kontrolliert wurden 2159 (1374) Kreuzungen von Schwachstromleitungen mit Hochspannungsleitungen und 28 556 (30 060) Niederspannungskreuzungen.

In 100 Kraftwerken wurden die staatlichen Telephonanlagen inspiziert.

##### B. Betriebsanlagen

**Telegraphen- und Telephonlinien.** Es sind 1751 (1403) km neue Linien gebaut worden. Die oberirdische Linienlänge weist einen Zuwachs von 490 km auf. Die Orts- und Fernkabelnlinien haben wiederum um 311 (268) km zugenommen. Heute entfallen 32,4 % der Linienanlagen auf Kabel- und 67,6 % auf Luftlinien; 36,3 % des ganzen Telephonleitungsnetzes sind interne und internationale Fernleitungen. Teilnehmerzuwachs und Automatisierung bedingen den weiteren Ausbau.

**Telegraphenapparate.** Zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse auf den Leitungen Zürich—Lugano und Bern—Genf wurden in *Zürich, Bern, Genf* und *Lugano* neue Anlagen für Wechselstromtelegraphie eingerichtet.

**Zentralenausrüstungen.** Auf Jahresende waren 91 % der Teilnehmeranschlüsse automatisiert. In *Zürich* wurden die Hauptzentralen Selnau, Riedtli und Oerlikon sowie die beiden Unterzentralen Wollishofen und Altstetten erweitert und eine neue Quartierzentrale Wiedikon mit 6000 Teilnehmeranschlüssen in Betrieb genommen. Ferner wurde das Fernamt mit 20 neuen Auskunft- und 10 Auftragsplätzen ausgerüstet. In *Biel* wurden neue Prüfplätze für den Teilnehmerstörungsdienst und neue Dienstbeobachtungsplätze für den Orts- und Fernverkehr eingerichtet, und in *Luzern* ist eine neue Anlage für den Teilnehmerstörungsdienst mit 6 Prüfplätzen dem Betrieb übergeben worden.

Im Berichtsjahr wurde der automatische Betrieb in 8 (6) Landzentralen mit zusammen 2260 (1400) Anschlüssen einge-

<sup>1)</sup> Bericht des Vorjahres siehe Bull. SEV Bd. 36(1945), Nr. 16, S. 504...506.